



§6 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- I. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen des Schiedsgerichtsvertrags hat auf den Bestand des Vertrages keinen Einfluss.
- II. Soweit es zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist das Schiedsgericht gemäß §§315 ff. BGB befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch dem Sinn des Vertrags entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

§7 Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Für alle im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren stehenden Entscheidungen und Funktionen der ordentlichen Gerichte gemäß § 1062 Abs. 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig.

Frankfurt am Main, den _____, den _____
Datum Ort Datum

i. V. 

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Unterschrift des Trainers

i. V. 

Deutscher Fußball-Bund e.V.

SCHIEDSGERICHTSVERTRAG

Zwischen dem Deutschen Fußball-Bund e.V.
und einem/einer Inhaber*in der Pro Lizenz/
A Lizenz/A+ Lizenz/ B+ Lizenz/Torwarttrainer A Lizenz/
Torwarttrainer B Lizenz/Torwarttrainer Leistungskurs/Futsaltrainer B Lizenz

Herrn/Frau _____ („Fußballtrainer“)

geb. am _____ in _____

und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB)
wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Zuständigkeiten des Schiedsgerichts

- I. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem DFB und dem Fußballtrainer (Pro Lizenz /A+ Lizenz/A Lizenz / B+ Lizenz / Torwarttrainer A Lizenz / Torwarttrainer B Lizenz/Torwarttrainer Leistungskurs/Futsaltrainer B Lizenz) entscheidet ein Schiedsgericht. Es sind dies insbesondere solche, die sich aus der Bewerbung um die Ausbildungserlaubnis, der Zulassung und der Betätigung als Fußballtrainer sowie der Beschränkung und der Entziehung der Ausbildungserlaubnis ergeben.

In allen Fällen erfolgt die Entscheidung des Schiedsgerichts für Trainer hinsichtlich der Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahme.

- II. Das Schiedsgericht ist insbesondere zur Entscheidung über Sanktionen berufen, die von Organen (insbesondere auch Rechtsorganen) oder Beauftragten des DFB gegenüber dem Fußballtrainer verhängt worden sind, auch gegebenenfalls zur Herabsetzung objektiv unbilliger Sanktionen nach billigem Ermessen.
- III. Das Schiedsgericht ist weiter berufen, sonstige nach § 315 BGB vom DFB oder seinen Beauftragten getroffene Festsetzungen und Bestimmungen, die gegenüber dem Fußballtrainer wirken, zu überprüfen und im Falle grober Unbilligkeit durch eine der Billigkeit entsprechende Festsetzung oder Bestimmung zu ersetzen.
- IV. Soweit ein Verfahren vor dem Schiedsgericht anhängig ist oder unter den Parteien des Schiedsvertrages eine Streitigkeit entsteht, für deren endgültige Entscheidung das Schiedsgericht zuständig ist, kann es auf Antrag einer Partei eine einstweilige Anordnung befristet, längstens jedoch bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts, treffen. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass die beantragende Partei glaubhaft macht, dass sie ohne die einstweilige Anordnung in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt würde und dass daher die Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.

- V. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrags und über die Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsvertrag stehen.

§ 2 Zulässigkeit der Anrufung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung des Organs des DFB angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des DFB zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist. Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Schiedsgerichts mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 1 Abs. IV, § 5 dieses Vertrages.

§ 3 Besetzung des Schiedsgerichts

- I. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter für das jeweilige Verfahren werden vom DFB und von dem Fußballtrainer einvernehmlich bestimmt. Erforderlichenfalls ist der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt um deren Benennung zu bitten.

Der DFB und der Fußballtrainer benennen jeweils einen Beisitzer.

- II. Jeder Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- III. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung im jeweiligen Verfahren durch seinen ständigen Vertreter vertreten.
- IV. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters im anhängigen Verfahren haben die Beisitzer innerhalb einer Woche von der Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung einverständlich einen Vorsitzenden zu bestimmen.
- V. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Beisitzers benennt die Partei, die den ausgeschiedenen Beisitzer ursprünglich benannt hatte, einen neuen Beisitzer. Die Benennung hat unverzüglich zu erfolgen. Erforderlichenfalls ist der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt um die Benennung eines geeigneten Beisitzers zu bitten.

§ 4 Anrufung des Schiedsgerichts

- I. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch schriftliche Klage an das Schiedsgericht über dessen Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts hat die Anschrift der DFB-Zentralverwaltung.

Die Klage muss den Streitfall darlegen, den Grund des erhobenen Anspruchs benennen und einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach Eingang der Klage wird die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts die Parteien auffordern, unverzüglich ihren jeweiligen Beisitzer zu benennen und den Parteien einen Vorschlag für den Vorsitzenden und dessen ständigen Vertreter für das jeweilige Verfahren unterbreiten.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften den Streitwert vorläufig und den sich hieraus ergebenden Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten fest. Er teilt dies den Parteien mit.

Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung dieses Kostenvorschusses durch den Kläger abhängig.

- II. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens folgt der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts; die Verpflichtung zur Tragung des Vorschusses bleibt hiervon unberührt.

Das Schiedsgericht ist befugt, in eigener Zuständigkeit auf Antrag einer Partei eine Kostenfestsetzung zu beschließen.

- III. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Schiedsgericht kann im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.

- IV. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zu übermitteln (§ 1054 ZPO).

§ 5 Einstweilige Anordnungen des Schiedsgerichtes

- I. Jede Partei des Schiedsgerichtsverfahrens kann beim Schiedsgericht während eines laufenden Schiedsgerichtsverfahrens oder vor Einleitung eines Verfahrens dann, wenn die endgültige Entscheidung der Streitigkeit durch das Schiedsgericht zu erfolgen hat, eine einstweilige Anordnung beantragen. Das Schiedsgericht kann befristet, längstens bis zu seiner endgültigen Entscheidung in der Sache, eine einstweilige Anordnung treffen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei und zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.
- II. Im Übrigen gelten die Vorschriften des fünften Abschnitts des achten Buchs der Zivilprozessordnung (Arrest und Einstweilige Verfügung) entsprechend.